

<b>Laufende Nr. / Jahrgang</b>	<b>Seitenzahl</b>	<b>Aktenzeichen</b>
20 / 2025	1 – 10	SB – 6033.14

# Amtsblatt

## der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [ohm-spo@th-nuernberg.de](mailto:ohm-spo@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung  
der  
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik (SPO M-WT)  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

**vom 18. Februar 2025**

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

## § 19

### Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-WT) vom 3. Juni 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 55; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt mit Satzung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Änderungen der Bezeichnung der Satzung:

a) Im Satzungstitel, in § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 und § 8 Satz 3 werden die Wörter „Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik“ durch die Wörter „Angewandte Materialwissenschaften“ ersetzt.

b) Im Satzungstitel werden die Wörter „(SPO M-WT)“ durch die Wörter „(SPO M-AMW)“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender, neuer Absatz 4 eingefügt:

”  
(4) <sup>1</sup>Im Bereich der Wahlpflichtmodule sind insgesamt 35 Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und Projektmodule. <sup>3</sup>Der Wahlpflichtbereich kann alternativ wie folgt absolviert werden:

1. Sämtliche Leistungspunkte werden im Rahmen von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen erbracht.

oder

2. <sup>1</sup>Bis zu zehn Leistungspunkte werden über die erfolgreiche Absolvierung von Projektmodulen erbracht, wobei maximal zwei kleine Projektmodule im Umfang von fünf Leistungspunkten

eingebraucht werden können. <sup>2</sup>Die übrigen 25 bis 30 Leistungspunkte werden im Rahmen von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen absolviert.

oder

3. 20 Leistungspunkte werden im Rahmen von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen erbracht und 15 Leistungspunkte im Rahmen einer zweisemestrigen Projektarbeit (großes Projektmodul).

”

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu den Abs. 5 und 6.

3. § 5 wird zu § 6.

4. § 6 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden Nummern 1 und 2 ersatzlos gestrichen.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender, neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Im gewählten Studienschwerpunkt sind alle Schwerpunktmodule mit insgesamt 15 Leistungspunkten zu absolvieren.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender, neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Es gelten die Bestimmungen des § 17 ASPO.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.“

5. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

”

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

- (1)** Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Angewandte Materialwissenschaften (SPO M-AMW) ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.
- (2)** Für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-WT) vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 24; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in ihrer zuletzt geltenden Fassung, fort.
- (3)** <sup>1</sup>Studierende im Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO-M-WT) vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 24; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in ihrer zuletzt geltenden Fassung, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag bei der Prüfungskommission zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. <sup>2</sup>Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. <sup>3</sup>Der freiwillige Übertritt ist für alle Studierenden möglich, wenn bis spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Folgesemesters ein entsprechender Antrag bei der Prüfungskommission eingegangen ist.
- (4)** Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2025/26 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester

eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber maßgeblich ist.

- (5) Soweit eine Fortgeltung durch die Exmatrikulation des oder der letzten Studierenden nicht gegeben ist, tritt Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO-M-WT) vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 24; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.
- ”

6. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Vor die bisherige Anlage 1 wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Materialwissenschaften an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienbeginn ab dem Wintersemester 2025/26

**A. Pflichtmodule**

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
1	Prozessanalyse und -optimierung	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
2	Produktionstechnik	SU, ProS, S	4	5	-	-	ProA, Prä (20)	1:1	ja	1), 2)
Gesamt:			8	10						

**B. Wahlpflichtmodule Variante ohne Projektarbeiten oder mit kleinen Projektarbeiten (§5 Abs. 4 Satz 3)**

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
3.1	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1	SU/Pr/Ü	4	5	-	-	schrP 90/mdLP 15-30/ StA		ja	3)
3.2	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2	SU/Pr/Ü	4	5	-	-	schrP 90/mdLP 15-30/ StA		ja	3)
3.3	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3	SU/Pr/Ü	4	5	-	-	schrP 90/mdLP 15-30/ StA		ja	3)
3.4	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4	SU/Pr/Ü	4	5	-	-	schrP 90/mdLP 15-30/ StA		ja	3)
3.5	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 5	SU/Pr/Ü	4	5	-	-	schrP 90/mdLP 15-30/ StA		ja	3)
3.6	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 6	SU/Pr/Ü	4	5		-	schrP 90/mdLP 15-30/ StA		ja	3)
4.1	<u>ODER</u> Kleines Projektmodul 1	ProS	4	5		-	ProA		ja	3)
3.7	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 7	SU/Pr/Ü	4	5		-	schrP 90/mdLP 15-30/ StA			3)
4.2	<u>ODER</u> Kleines Projektmodul 2	ProS	4	5		-	ProA		ja	3)
Gesamt:			28	35						

## ODER

### B. Wahlpflichtmodule Variante mit großer Projektarbeit (§ 5 Abs. 4 Satz 3)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
3.1	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1	SU/Pr/Ü	4	5	-	-	schrP 90/mdLP 15-30/ StA		ja	3)
3.2	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2	SU/Pr/Ü	4	5	-	-	schrP 90/mdLP 15-30/ StA		ja	3)
3.3	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3	SU/Pr/Ü	4	5	-	-	schrP 90/mdLP 15-30/ StA		ja	3)
3.4	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4	SU/Pr/Ü	4	5	-	-	schrP 90/mdLP 15-30/ StA		ja	3)
4.3	Großes Projektmodul	ProS	12	15	-	-	ProA		ja	3)
Gesamt:			28	35						

### C. Schwerpunktmodule (einer der Studienschwerpunkte ist auszuwählen, Pflichtmodule)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
<b>Studienschwerpunkt Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe (NAW)</b>										
5	Hochleistungs- und Funktionskeramik	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
6	Technische Anwendungen der Silikatkeramik	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
7	Ausgewählte Kapitel der Verbundwerkstoffe und Spezialgläser	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
<b>Studienschwerpunkt Polymere Werkstoffe (PW)</b>										
8	Polymereigenschaften	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
9	Kunststofftechnik	SU, Pr	4	5	-	-	schrP 90		ja	4)
10	Kunststoffchemie	SU, Pr, S	4	5	-	-	schrP 90, Prä 15	2:1	ja	4)
<b>Studienschwerpunkt Metallische Werkstoffe (MW)</b>										
11	Leichtmetalle und Fügetechnik	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
12	Funktionelle Werkstoffe und Oberflächentechnik	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
13	Hochleistungswerkstoffe und spezielle Werkstoffwahl	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
Gesamt:			12	15						

#### D. Masterarbeit (Pflichtmodul)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
14	Masterarbeit			30			MA		ja	
Gesamt:				30						

#### Fußnotenverzeichnis

- 1) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. § 32 Abs. 7 ASPO findet entsprechende Anwendung.
- 2) Hierbei handelt es sich um Teilprüfungen im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 ASPO. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 ASPO gelten ergänzend.
- 3) Das Nähere regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.
- 4) Die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. § 32 Abs. 7 ASPO findet entsprechende Anwendung.

#### Abkürzungsverzeichnis

,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
Gew.	Gewichtung
EB	endnotenbildend
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung / course
MA	Masterarbeit
mdLP	mündliche Prüfung
Nr.	Modulnummer
Pr	Praktikum
Prä	Präsentation
ProA	Projektarbeit
ProS	Projektseminar
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden / semester periods per week
Ü	Übung
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung für das Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung

”

- b) Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden zu den Anlagen 2 bis 4.
- c) Die bisherigen Anlagen 4 bis 6 werden ersatzlos gestrichen.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Februar 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, in diesem Falle vertreten durch die Vizepräsidentin für Bildung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. Februar 2025.

Nürnberg, den 24. Februar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 20; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 26. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.